



*Bezirksjugendring
Unterfranken*

Bezirksjugendring Unterfranken

des Bayerischen Jugendringes, Körperschaft öffentlichen Rechts

GESCHÄFTSORDNUNG

GESCHÄFTSORDNUNG für den BEZIRKSJUGENDRING UNTERFRANKEN

Beschluss des 104. Hauptausschusses des Bayerischen Jugendrings am 20. bis 22. Oktober 1994 auf der Burg Schwaneck in Pullach

§ 1 Bezeichnung und Rechtsform

Der Bezirksjugendring Unterfranken ist gemäß § 8 der Satzung des Bayerischen Jugendrings eine Gliederung des Bayerischen Jugendrings ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben des Bezirksjugendrings Unterfranken richten sich nach der Satzung des Bayerischen Jugendrings.

§ 3 Bezirksjugendring-Ausschuss

- (1) Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Bezirksjugendring-Ausschusses sind in den §§ 19 und 20 der Satzung des Bayerischen Jugendrings geregelt.
- (2) Der Bezirksjugendring-Vorstand richtet entsprechend § 19 Abs. 2 Buchstabe d) der Satzung des Bayerischen Jugendrings an das Deutsche Jugendherbergswerk Landesverband Bayern die Bitte um Benennung eines*r Vertreters*in.
- (3) Der Bezirksjugendring-Vorstand beruft zwei Schülersprecher*innen.

§ 4 Stimmrecht im Bezirksjugendring-Ausschuss

- (1) Stimmrecht besitzen die Mitglieder gem. § 19 Abs. 2 Buchstabe a) bis d) der Satzung des Bayerischen Jugendrings.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind vor Eröffnung der Sitzung des Bezirksjugendring-Ausschusses dem/der Bezirksjugendring-Vorsitzenden schriftlich namentlich zu nennen.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine*n Delegierte*n ist nicht zulässig.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendring-Ausschusses müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Teilnehmer*innen-Liste für den Bezirksjugendring-Ausschuss

Die Teilnehmer*innen-Liste enthält folgende Abschnitte:

- Mitglieder mit Stimmrecht gem. § 19 Abs. 2 der BJR-Satzung;
- Mitglieder ohne Stimmrecht gem. § 19 Abs. 3 der BJR-Satzung;
- Gäste mit Rederecht gem. § 19 Abs. 4 der BJR-Satzung.

Der Abschnitt "Mitglieder mit Stimmrecht gem. § 19 Abs. 2 der BJR-Satzung" erhält folgenden Vorspann: "Ich bin in nicht mehr als zwei Bezirksjugendringen als Delegierte*r in deren Bezirksjugendring-Ausschüssen vertreten.

§ 6 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Bezirksjugendring-Ausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. An nichtöffentlichen Beratungen nehmen nur stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendring-Ausschusses gem. § 19 Abs. 2 a - d und 3 a der Satzung des Bayerischen Jugendrings teil. Über weitere Teilnehmer*innen entscheidet der Bezirksjugendring-Ausschuss. Über den Verlauf und Inhalt nichtöffentlicher Beratungen ist Stillschweigen zu bewahren.

§ 7 Protokoll

- (1) Der Bezirksjugendring-Vorstand benennt eine*n Protokollführer*in. Das Protokoll soll den Gang der Diskussion in den wesentlichsten Punkten festhalten; mindestens enthält es den Wortlaut der Anträge und der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis.
- (2) Das Protokoll muss die Namen der anwesenden und der entschuldigten Mitglieder enthalten, die Tagesordnung sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen. Es wird unterzeichnet von dem/der Sitzungsleiter*in und von dem/der Protokollführer*in.
- (3) Das Protokoll muss spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung des Bezirksjugendring-Ausschusses an die Mitglieder des Bezirksjugendring-Ausschusses gem. § 19 Abs. 2 und 3 der BJR-Satzung verschickt werden. Eine Ausfertigung des Protokolls erhält der Bayerische Jugendring.
- (4) Das Protokoll muss auf der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung des Bezirksjugendring-Ausschusses genehmigt werden.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Nach Eröffnung der Sitzung des Bezirksjugendring-Ausschusses stellt der/die Bezirksjugendring-Vorsitzende die Beschlussfähigkeit entsprechend § 21 Abs. 2 der Satzung des Bayerischen Jugendrings fest.

Der Bezirksjugendring-Ausschuss ist nicht mehr beschlussfähig, wenn im Verlauf der Sitzung diese Mehrheit unterschritten wird und sofern ein stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksjugendring-Ausschusses einen Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit stellt und dabei die Nichtbeschlussfähigkeit festgestellt wird.

§ 9 Tagesordnung

- (1) Der Bezirksjugendring-Vorstand erstellt die Tagesordnung. Anträge für die Tagesordnung müssen drei Wochen vor dem Termin des Bezirksjugendring-Ausschusses beim Bezirksjugendring-Vorstand schriftlich eingereicht werden. Auf diese Frist ist in der Einladung, die vier Wochen vor dem Termin der Sitzung des Bezirksjugendring-Ausschusses verschickt sein muss (§ 21 Abs. 1 der Satzung des Bayerischen Jugendrings) hinzuweisen.
- (2) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden grundsätzlich auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bezirksjugendring-Ausschusses gesetzt, es sei denn, daß der/die Antragsteller*in eine besondere Dringlichkeit nachweisen kann. Über die Aufnahme solcher Anträge in die Tagesordnung ist gesondert abzustimmen.
- (3) Über die Tagesordnung sowie über Änderungsanträge zur Tagesordnung läßt der/die Sitzungsleiter*in nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit beschließen.

§ 10 Arbeitsbericht

Der Bezirksjugendring-Vorstand hat auf der Frühjahrssitzung des Bezirksjugendring-Ausschusses einen Arbeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr abzugeben und schriftlich niederzulegen. Der Bericht ist nach Möglichkeit mit der Tagesordnung an die Mitglieder des Bezirksjugendring-Ausschusses zu versenden.

§ 11 Rede- und Antragsrecht, Worterteilung

- (1) Die Mitglieder des Bezirksjugendring-Ausschusses und Gäste besitzen das Rederecht. Antragsberechtigt sind nur die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendring-Ausschusses sowie die Vorstandsmitglieder gem. § 19 Abs. 3 a der Satzung des Bayerischen Jugendrings.
- (2) Der/die Sitzungsleiter*in erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Die Reihenfolge der Redner*innen richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Sofern es sachdienlich ist, kann der/die Sitzungsleiter*in davon abweichen. Antragsteller*innen können sowohl zu Beginn als zum Schluss der Antragsberatung das Wort erteilt bekommen.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen (§ 21 Abs. 2 der Satzung des Bayerischen Jugendrings), bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abgestimmt wird mit Stimmkarten.
- (2) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Abstimmungsverfahrens sowie der Stimmenauszählung Wiederholung verlangt werden. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt der/die Sitzungsleiter*in fest.

- (3) Liegen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Erhebt sich zu einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist er angenommen. Anderenfalls ist nach Anhörung eines/einer Gegenredner*s*in abzustimmen.
- (2) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
- Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - Antrag auf sofortige Abstimmung,
 - Antrag auf Feststellung eines geschlechtsgetrennten Meinungsbilds,
 - Antrag auf Schluss der Debatte,
 - Antrag auf geschlechtsgetrennte Redeliste,
 - Antrag auf Schluss der Redeliste,
 - Antrag auf Begrenzung der Redezeit,
 - Antrag auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
 - Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung,
 - Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunkts,
 - Antrag auf Übergang zur Tagesordnung.

Wird die geschlechtsgetrennte Redeliste beschlossen, ruft die Tagungsleitung abwechselnd Frauen und Männer auf. Stehen nur noch Männer bzw. Frauen auf der Redeliste, werden diese der Reihe nach aufgerufen.

Anträge auf Schluss der Debatte, Schluss der Redeliste oder Begrenzung der Redezeit können nur von solchen stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksjugendring-Ausschusses gestellt werden, die selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben.

§ 14 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunkts oder nach Beendigung der Abstimmung kann der/die Sitzungsleiter*in das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen.

Durch die persönliche Erklärung erhält der/die Redner*in Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf seine/ihre Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder seine/ihre Stimmabgabe zu begründen.

§ 15 Ausschüsse

- (1) Der Bezirksjugendring-Vorstand kann bei Bedarf zur Unterstützung seiner Arbeit beschließende Ausschüsse bilden; er erlässt für diese eine Geschäftsordnung. Näheres ist abschließend im § 23 Abs. 4 der Satzung des Bayerischen Jugendrings geregelt.

- (2) Der Bezirksjugendring-Ausschuss und der Bezirksjugendring-Vorstand können bei Bedarf zur Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einsetzen, die ausschließlich beratende Funktion haben. Über die Ausschusssitzungen ist jeweils ein Protokoll zu führen, das an die Mitglieder des Bezirksjugendring-Vorstands weiterzuleiten ist.
- (3) Die Tätigkeit eines Ausschusses endet, wenn das berufende Organ seine Auflösung beschließt.

§ 16 Der Vorstand

- (1) Gemäß § 22 Abs. 1 der Satzung des Bayerischen Jugendrings setzt sich der Bezirksjugendring-Vorstand zusammen aus dem*der Vorsitzenden, dem*der Stellvertreter*in und fünf weiteren Mitgliedern. Dem Bezirksjugendring-Vorstand gehören mindestens zwei Frauen und mindestens zwei Männer an. Der Bezirksjugendring-Vorstand bleibt entscheidungsfähig, auch wenn einzelne Vorstandspositionen unbesetzt bleiben.
- (2) In der konstituierenden Sitzung des Bezirksjugendring-Vorstands sind die verschiedenen Aufgaben, insbesondere gem. § 23 der Satzung des Bayerischen Jugendrings zu verteilen. Dem/der Vorsitzenden des Bezirksjugendrings obliegt die besondere Verantwortung nach den §§ 23 Abs. 2 und 24 der Satzung des Bayerischen Jugendrings.
- (3) Die laufenden Geschäfte werden in der Regel von einer Geschäftsstelle wahrgenommen, die von dem/der Vorsitzenden des Bezirksjugendrings geleitet wird.
- (4) Über die Vorstandssitzungen wird jeweils ein Protokoll angefertigt, das von dem/der Bezirksjugendring-Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer*in unterzeichnet wird.
- (5) Die Sitzungen des Bezirksjugendring-Vorstands sind öffentlich. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (6) Der Bezirksjugendring-Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 17 Wahlen

- (1) Zur Durchführung von Wahlen beruft der Bezirksjugendring-Ausschuss einen Wahlausschuss von drei Personen. Der Wahlausschuss erhält die BJR-Satzung und die Geschäftsordnung des Bezirksjugendrings ausgehändigt.

Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine*n Leiter*in.

- (2) Der/Die Leiter*in des Wahlausschusses stellt die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendring-Ausschusses fest. Er/Sie fordert die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendring-Ausschusses auf, Kandidaten und Kandidatinnen für den Bezirksjugendring-Vorstand vorzuschlagen.

Der/Die Leiter*in des Wahlausschusses befragt die vorgeschlagenen Personen, ob sie bereit sind, zu kandidieren. Es findet eine Vorstellung der Kandidaten und Kandidatinnen, eine Personalbefragung und auf Antrag eine nicht öffentliche Personaldebatte statt. Ein*e Abwesende*r kann gewählt werden, wenn dem/der Wahlleiter*in vor der Wahl eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass der/die Abwesende bereit ist, zu kandidieren und im Fall der Wahl diese anzunehmen. Der/Die Leiter*in des Wahlausschusses stellt fest, ob es sich bei den/der Kandidaten*innen um stimmberechtigte oder nichtstimmberechtigte Mitglieder handelt.

- (3) Der/Die Leiter*in des Wahlausschusses führt die Wahl entsprechend § 22 Abs. 2 bis 4 der Satzung des Bayerischen Jugendrings durch. Bei der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder gem. § 22 Abs. 2 Satz 3 der Satzung des Bayerischen Jugendrings hat jede*r Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Stimmenthäufelung ist nicht zulässig.

Entsprechendes gilt für die Wahl der Rechnungsprüfer*innen und die Berufung der Einzelpersonlichkeiten (§ 20 Abs. 2 c der Satzung des Bayerischen Jugendrings).

Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist die Stimmabgabe gem. § 22 Abs. 2 Satz 3 der Satzung des Bayerischen Jugendrings geheim durchzuführen.

- (4) Wahlberechtigt sind nur die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendring-Ausschusses nach § 19 Abs. 2 a) bis d) der Satzung des Bayerischen Jugendrings.
- (5) Der/Die Leiter*in des Wahlausschusses gibt das Wahlergebnis bekannt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl annimmt. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
- (6) Über die Wahl ist ein gesondertes Wahlprotokoll anzufertigen, das von dem/der Leiter*in des Wahlausschusses und von dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 18 Verfahren zur Geschäftsordnung

- (1) Die Grundsatzgeschäftsordnung kann nur vom Hauptausschuss des Bayerischen Jugendrings geändert werden.
- (2) Ist in der Grundsatzgeschäftsordnung eine Regelung für den Bezirksjugendring offen, so muss der Bezirksjugendring-Ausschuss dazu einen Beschluss fassen (§ 20 der Satzung des Bayerischen Jugendrings).
Diese Beschlüsse können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst und geändert werden; Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

- (3) Die Beschlüsse und ihre Änderungen erlangen mit der nächstfolgenden Sitzung des Bezirksjugendring-Ausschusses ihre Gültigkeit.
Die Beschlüsse und ihre Änderungen müssen dem Landesvorstand unverzüglich zur Kenntnis gegeben werden.

§ 19 Verteilung der Satzung und Geschäftsordnung

Jedes Mitglied der Organe des Bezirksjugendrings erhält die Satzung des Bayerischen Jugendrings und die Geschäftsordnung des Bezirksjugendrings.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Grundsatzgeschäftsordnung tritt am 01. Januar 1995 für alle Bezirksjugendringe in Kraft.

Der Beschluss der Geschäftsordnung des Bezirksjugendrings Unterfranken ist am 25. Januar 1995 erfolgt.

Notizen